

Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide

(Änderung vom 12. Dezember 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 3. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Staatsbeiträge für Altersheime

Titel vor § 1:

A. Staatsbeiträge an Investitionen

Titel vor § 1:

I. Gemeinsame Bestimmungen wird aufgehoben.

§ 2. ¹ Wird ein Staatsbeitrag an Investitionen begehrt, ist der Gesundheitsdirektion vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen. Diesem sind alle zur Beurteilung des Projekts erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Projektpläne im Massstab 1:100 und der detaillierte Kostenvoranschlag, beizulegen.

² Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist zudem der Direktion vor der Ausarbeitung der Projektpläne eine Vorlage über den Bauplatz und das Raumprogramm einzureichen. Der Vorlage sind ein Situationsplan und eine generelle Projektskizze je im Massstab 1:500 sowie eine kubische Kostenschätzung beizulegen.

³ Die Direktion kann zusätzliche Angaben über Bedürfnis, Trägerschaft, Finanzierung usw. verlangen.

Titel vor § 6:

II. Altersheime wird aufgehoben.

Der Teil «III. Einrichtungen für Invalide» (§§ 8 und 9) wird aufgehoben.

Der Abschnitt «B. Kostenanteile an den Betrieb von Einrichtungen für Invalide» (§§ 10–15) wird aufgehoben.

Titel vor § 16:

B. Weitere Bestimmungen

§ 16. ¹ Bei Gesuchen um Beiträge für Bauten lässt die Gesundheitsdirektion in der Regel die Vorlage über den Bauplatz und das Raumprogramm, das Projekt und die Bauabrechnung von den zuständigen Stellen der Baudirektion begutachten.

² Der Gesundheitsdirektion sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher, Belege und weitere Unterlagen, wie Revisionsberichte und Bescheide anderer Subvenienten, zu gewähren.

³ Die Direktion kann die Verwendung von Formularen für die Gestuchstellung vorschreiben und Richtlinien über die Buchführung und die Gliederung der Abrechnungen erlassen.

§ 19. Abs. 1 unverändert.

² Die vom Bezirksrat zur Ausübung der Aufsicht bestellten Referenten besuchen die Einrichtungen jährlich mindestens einmal. Stellen sie Mängel fest, dringen sie auf Abhilfe. Nötigenfalls bewirken sie einen Beschluss des Bezirksrates, welcher der Gesundheitsdirektion bekanntzugeben ist.

³ Die Oberaufsicht über die Altersheime liegt bei der Gesundheitsdirektion. Diese meldet dem Bezirksrat die Einrichtungen, die seiner Aufsicht unterstehen und über die er jährlich zu berichten hat.

In den §§ 5 Abs. 1, 7 und 17 wird die Wendung «zuständige Direktion» durch «Gesundheitsdirektion» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007.2363](#).